



DEAB-Kodex zum Schutz von Kindern

vor Missbrauch und Ausbeutung, insbesondere sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt, in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit, in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe¹

Einleitung

In der Präambel zur DEAB-Satzung heißt es: „Wir arbeiten in Baden-Württemberg dafür, dass sich viele Menschen von einer Vision weltweiter Gerechtigkeit leiten lassen und so leben, wirtschaften und Politik machen, dass Menschen in allen Teilen der Erde ein menschenwürdiges Leben haben.“

Gemeinsam wollen die Mitglieder des Dachverbands Entwicklungspolitik Baden-Württemberg mit noch größerem Nachdruck für die Bekämpfung der Armut, die Verwirklichung der Menschenrechte und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten.

Dem Prinzip folgend ›Kinderrechte sind Menschenrechte‹, fühlen sich alle DEAB-Mitglieder verpflichtet, Kinder und Jugendliche aller Geschlechter in der Inanspruchnahme ihrer Rechte zu stärken und sie vor Missbrauch und Ausbeutung im Rahmen der Bildungs-, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit für Globale Verantwortung und Solidarität (im Folgenden: Inlandsarbeit), in der Partnerschaftsarbeit, der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe zu schützen. Ziel jeder Organisation dieser Arbeitsfelder muss es dabei sein, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder² und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet ist. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Missbrauch im Rahmen ihrer eigenen Organisationsstrukturen.

Bezugsrahmen

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder und Jugendliche aller Geschlechter von sexualisierter Gewalt³, Missbrauch und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Eine große Anzahl der Menschen, die im Rahmen der oben genannten Inlandsarbeit angesprochen werden bzw. in der Partnerschaftsarbeit, in der Entwicklungszusammenarbeit und in der der Humanitären Hilfe Unterstützung erfahren, sind Kinder. Sie bedürfen besonderer Förderung und eines besonderen Schutzes. Es ist eine Aufgabe der Inlandsarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit, Kinder darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen, auf ihre Anerkennung als Subjekte ihres Handelns hinzuwirken, ihre Entfaltungs- und Entwicklungsbedingungen sowie ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die drei Zusatzprotokolle⁴ bilden den Bezugsrahmen für diesen Kodex. Dabei genießt das Kindeswohl höchste Priorität.

Verpflichtungen

Wir wollen den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in unserer In- und Auslandsarbeit etablieren. Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich,

1. alle Kinder und Jugendliche in allen ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;

1 Dieser Kodex ist in Wort und Geist angelehnt an den ›VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe‹ in seiner Fassung vom Dezember 2010. Auch wenn der VENRO-Kodex ausdrücklich die entwicklungspolitische Inlandsarbeit einbezieht, ist sie im DEAB-Kodex an einigen Stellen noch expliziter genannt. Denn der Großteil der Arbeit von NRO, Aktionsgruppen und Weltläden, die im DEAB organisiert sind, besteht aus Inlandsarbeit, aus Bildungs-, Öffentlichkeits- oder Kampagnenarbeit, die Baden-Württemberger*innen für Globale Verantwortung und Solidarität sensibilisieren soll.

2 Laut ›UN-Kinderrechtskonvention‹ bedeutet Kind »jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.« Kindheitsrealitäten und -erfahrungen sind vielfältig und Identitätsmerkmale sind intersektional miteinander verwoben. Die Rechte der Kinder sind zu wahren unabhängig von *Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.*

3 Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige (definierte) Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (nach Bange/ Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996)

4 Vgl. ›1. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, ›2. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie‹ und 3. ›Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren‹

2. ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
3. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen und Kompetenzen bei der Planung und Umsetzung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen;
4. innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnern Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;
5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu implementieren;
6. im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
7. Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.

Mit der Verabschiedung des Kodex zum Kinderschutz bekunden die DEAB-Mitglieder zugleich ihren Willen, an der Umsetzung des Kodex zu arbeiten.

Bei mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Kodex ist der DEAB-Vorstand verpflichtet, dem nachzugehen. Bei Feststellung von Verstößen sind angemessene Maßnahmen einzuleiten.